



Reglement zur Verwaltung des Sozialfonds des Alterswohnheim Meierhöfli

vom 1. Januar 2019

Grundsätzliches

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 31. März 1980 beschlossen die Stimmberechtigten, diverse Legate und eine Stiftung aufzulösen und einem "Sozialfonds für bedürftige Pensionäre des Alterswohnheimes Meierhöfli und des Pflegeheimes Sursee" zuzuwenden. Der Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigte diesen Beschluss am 21. Juli 1980.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 erlässt der Stadtrat Sempach folgendes

Reglement zur Verwaltung des Sozialfonds des Alterswohnheim Meierhöfli, Sempach

und ersetzt damit die Vollzugsverordnung zur Verwaltung des Sozialfonds des Altersheim Meierhöfli vom 4. Februar 2010.

Art. 1 Führung / Äufnung

¹ In der Bestandesrechnung und in der Laufenden Rechnung (Spezialfinanzierung) des Meierhöfli wird der Sozialfonds geführt.

² Der Sozialfonds wird aus den Zinsen des Kapitals, aus Spenden, Legaten oder andern Beiträgen geäufnet.

Art. 2 Zweck

¹ Das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner soll über die Mittel des Sozialfonds verbessert werden.

² Der Fonds bezweckt insbesondere:

- a) die Anschaffung von aussergewöhnlichen Einrichtungen, Gerätschaften und Hilfsmitteln, die dem Wohl aller oder einzelner Bewohnerinnen und Bewohnern des Meierhöfli dienen, jedoch nicht zum ordentlichen Betrieb eines Alters- und Pflegeheimes gehören (z.B. Kleintierhaltung, Trainingsgeräte usw.),
- b) die Finanzierung spezieller Veranstaltungen im Meierhöfli wie
 - Ausflüge mit Bewohnerinnen und Bewohnern,
 - kulturelle und unterhaltende Angebote (Unterhaltung mit Musik oder Theater),
 - Kunst für Bewohnerinnen und Bewohner,
 - Weihnachtsfeiern,
 - Vorträge,
 - Filmvorführungen
- c) spezielle Dekorationen und Verschönerungen der allgemeinen Räume
- d) kleine Ausgaben, die das Team der Mitarbeitenden stärken und sie zu guten Leistungen motivieren (keine Lohn- oder Geldleistungen an einzelne Mitarbeitende).

² Zu diesem Zweck können Ausgaben teilweise oder ganz aus dem Fonds finanziert werden.

Art. 3 Verwaltung / Kompetenzen / Prüfung

¹ Der Sozialfonds wird vom Heimleiter oder von der Heimleiterin verwaltet.

² Die geplanten Ausgaben sind ordentlicherweise ins Budget aufzunehmen.

³ Nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 1'000.00, maximal drei Mal pro Kalenderjahr, sind vom Heimleiter oder von der Heimleiterin zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter Administration zu zeichnen.

⁴ Nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall von Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00, maximal drei Mal pro Kalenderjahr, erfordern die Zustimmung des Sozialvorstehers oder der Sozialvorsteherin.

⁵ Nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 2'000.00 erfordern die Zustimmung des Stadtrats.

⁶ Über die Ausgaben und die Abrechnung des Sozialfonds ist der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin regelmässig zu informieren.

⁷ Die Rechnungskommission der Einwohnergemeinde Stadt Sempach überprüft jährlich im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung die Abrechnung des Sozialfonds.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Vollzugsverordnung zur Verwaltung des Sozialfonds des Alterswohnheims Meierhöfli vom 4. Februar 2010 und tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Sempach, 17. Juni 2019

Stadtrat Sempach
Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin